



LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3292

A07, A07/1

28.04.2020
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
P 1050 – 06_2020/02 – IV C 3

Frau Martin
Telefon 0211 4972-2387

Vorlage
an den Haushalts- und Finanzausschuss
des Landtags Nordrhein-Westfalen

Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie

Im Nachgang zur Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 9. April 2020

Die von Herrn Abgeordneten Stefan Zimkeit, haushalts- und finanzpolitischer Sprecher der Fraktion der SPD, in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses am 9. April 2020 gestellten Fragen zu der gesetzlichen Verlängerung der Amtszeit der für die laufende Wahlperiode gewählten Personalvertretungen im Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) werden im Einvernehmen mit dem Minister des Innern wie folgt beantwortet:

1. Welche Auswirkungen hat die Verlängerung der Amtszeit auf die Amtszeit und zukünftige Wahltermine?

Durch die gesetzliche Verlängerung der Amtszeit der für die laufende Wahlperiode gewählten Personalvertretungen wird den Personalvertretungen und den Wahlvorständen ermöglicht, die Wahlen im Rahmen des § 20 LPVG zeitlich flexibel durchführen zu können. Der Regeltermin wird einmalig durch die Flexibilisierung der Amtszeit ausgeweitet. Die Amtszeit wird jedoch längstens bis zum 30.06.2021 verlängert, so dass spätestens bis zu diesem Zeitpunkt die Wahl des neuen Personalrates durchzuführen ist. Durch den Verweis auf § 23 Absatz 2 Satz 1 LPVG wird klargestellt, dass die Amtszeit des nach dem 30.06.2020 gewählten Personalrates mit dem Tag der Wahl und damit zum frühestmöglichen Zeitpunkt beginnt.

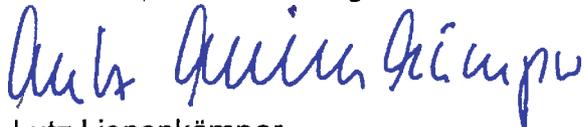
Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Jägerhofstr. 6
40479 Düsseldorf
Telefon (0211) 4972-0
Telefax (0211) 4972-1217
Poststelle@fm.nrw.de
www.fm.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
U74 bis U79
Haltestelle
Heinrich Heine Allee

Die Verlängerung der Amtszeit der Personalräte berührt Beginn und Ende der Wahlperiode nicht. Die laufende Wahlperiode endet zum 30.06.2020. Die folgende Wahlperiode beginnt am 01.07.2020 und endet zum 30.06.2024. Sofern die Neuwahl des Personalrates in dem Zeitraum 01.07.2020 bis 30.06.2021 erfolgt, kommt es zu einer verkürzten Amtszeit des neuen Personalrates, da die Amtszeit gemäß § 23 Absatz 1 Satz 1 LPVG regelmäßig zum 30.06.2024 endet. Damit ist sichergestellt, dass die künftigen Wahlen in den Wahlrhythmus zurückgeführt werden und sich die Amtszeiten der Personalvertretungen nicht auf Dauer auseinanderentwickeln.

2. Wird es Vereinfachungen geben für Wahlen, die dennoch zum bisherigen Regeltermin durchgeführt werden?

Eine Wahl zum bisherigen Regeltermin 30.06.2020 ist auch weiterhin möglich. In diesem Falle kommt es nicht zu einer Verlängerung der Amtszeit des alten Personalrates. Vielmehr tritt mit Beginn der neuen Wahlperiode am 01.07.2020 der neue Personalrat sein Amt an. Vereinfachungen bei einer Wahl, die zum bisherigen Regeltermin durchgeführt wird, sind nicht vorgesehen.



Lutz Lienenkämper